

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820

13.1.1820 (Nr. 13)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 13. Donnerstag, den 13. Jan. 1820.

Hannover — Kurhessen. — Frankreich. — Preussen. — Schweden. — Spanien. (Cadix.)

Hannover.

Hannover, den 5. Jan. Se. Königl. Hoh. der Gen. Gouverneur sind von der Sie betroffenen Unpäßlichkeit wieder hergestellt.

Von der ersten Kammer ist der geh. Kammerrath Schulte, und von der zweiten der Bürgermeister Vogel zum Generalsyndikus gewählt. Die Geschäfte des Generalsyndikus bestehen in nachbemerkten: a) in den Sitzungen der Kammern, in welchen die förmliche Entscheidung vorgelegter Fragen durch eine vorläufige Berathung vorbereitet wird, den Stuhl des präsidirenden Mitgliedes einzunehmen, auf Ordnung in diesen Deliberationen zu halten, und nachdem dieselben geschlossen sind, der wieder konstituirten förmlichen Versammlung einen Bericht über die Resultate der vorbereiteten Berathung abzustatten; b) die an die Stände gelangenden Gesuche und Vorstellungen einzelner Korporationen und Individuen zu prüfen, und darüber an die Versammlung gutachtlichen Bericht zu erstatten. Die Generalsyndici sind jedesmal Mitglieder der Deputationen, welche von den beiden Kammern zu Konferenzen mit einander gewählt werden. — Zum Generalsekretär ist von der ersten Kammer der Schatzsekretär, Dr. Hartmann, und von der zweiten der Kammersekretär, Dehlich, gewählt. Dieses Offizium soll als eine Bedienung des Landes und seiner Repräsentanten angesehen, und daher nicht von einem Mitgliede der Versammlung versehen werden; dasselbe wird ad dies vitae verliehen. Die Generalsekretarien werden aus der Landeskasse salarirt. — Zur Verrichtung der Geschäfte des Präsidenten, im Fall der Behinderung desselben, kann jede Kammer einen Vizepräsidenten wählen, und zu diesem drei Individuen der Landesherrschaft zur Auswahl präsentieren. Von der ersten Kammer sind der Generalfeldzeugmeister van der Decken, der Abt zu Loccum und der Präsident van Zesterfleth, und von der zweiten Kammer der Konfiliarath Zwicker, der Oberjustizrath Heise und der

geh. Legationsrath von Hinüber zum Vizepräsidenten präsentiert.

Kurhessen.

Fortsetzung der landesherrlichen Gesetze für die Studirenden auf der Universität Marburg: (Unerlaubtes Kreditiren.) §. 19. Dagegen ist das Kreditgeben verboten, und alle Forderungen sind nichtig und ohne gerichtliche Wirksamkeit, welche für Gegenstände des Luxus gemacht werden, als für Wein, Punsch, gebrannte Wasser, Schokolade, Konfitüren, Gebäckenes, Traktamente, Billard: und sonstige Spielschulden, für Wagen, Pferde: und Schlittenmiete, für alles, was zu Bällen und Picknicks geborgt wird, so wie für seidene Waaren, Tressen, Stuckereien, Uhren, Dosen, Ringe, Degen und dergleichen zur Pracht dienende Dinge. §. 20. Auch ist es bei Strafe der Nichtigkeit des Geschäftes verboten, den Studirenden baares Geld zu leihen, und sollen selbst eingelegte Unterpfänder unentgeltlich wieder herausgegeben werden. Dagegen kann der Studirende, wenn er durch unvorhergesehene Umstände in die Nothwendigkeit versetzt wird, ein Anlehen aufzunehmen, unter Vorstellung der geeigneten Umstände, den Prorektor um seine Genehmigung zur Ausnahme einer bestimmten Summe, gegen landesübliche Zinsen, bitten, und erhält alsdann das Geschäft durch deren Ertheilung volle Rechtsgültigkeit. (Maßregeln zur Sicherung gesetzlicher Schulden.) §. 21. Wegen gesetzlicher Schulden findet, auf den Antrag des Gläubigers, jedoch mit der Verbindlichkeit, die nöthigen Kosten vorzulegen, nicht nur die Einsetzung in das Schulden: Carcer statt, sondern es dürfen auch Testimonien und Diplome einem Studirenden nicht verabsolgt werden, gegen welchen noch unerledigte Schulden sachen anhängig sind, worauf der Prorektor schon von Amts wegen zu sehen hat. Tit. III. Besondere Strafbestimmungen. Ob zwar die in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen hinreichen werden, um dem Betragen eines jeden gestifteten und gütendenden Studirenden eine gesetzliche

Richtung zu geben, so finden Wir jedoch nöthig, für diejenigen, welche auf das sittliche Betragen anderer, so wie die öffentliche Ruhe und Ordnung nachtheilig wirken möchten, nachstehende besondere Pönalsanktionen zu geben. A. Von Verbindungen unter Studierenden. (Verbot.) §. 22. Alle und jede Verbindungen der Studierenden, sie mögen den Namen eines Ordens, einer Landsmannschaft, eines Konvents, Klubs, Kränzgens, oder auch literarischen und Bildungsvereins haben, so wie insbesondere die unter dem Namen der Burschenschaft, der schwarzen Brüder und Unbedingten bekannt gewordenen Verbindung, sind auf das strengste verboten. (Untersuchung.) §. 23. Sobald sich irgend Spuren solcher Verbindungen zeigen, soll die akademische Obrigkeit die verdächtigen Individuen in Untersuchung ziehen, und alle zur Entdeckung der Verbindung geeigneten Maßregeln ungesäumt ergreifen. §. 24. Bei diesen Untersuchungen sollen als nähere Anzeigen betrachtet werden: übereinstimmende Auszeichnung durch bestimmte Farben, auszeichnende Kleidertracht, besondere Zeichen an Effekten, Schriftzügen und Schiffern, Reden und Handlungen, welche als Folgen sogenannter wissenschaftlich-politischen Verständigungen in gemeinsamer Tendenz erscheinen, Ausreden vor Gericht, welche auf unverkennbarer Verabredung beruhen, und andere, nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung der in Betracht kommenden Umstände verdächtige Erscheinungen. (Entfernung verdächtig Befundener.) §. 25. Sollte das Daseyn einer Verbindung auch juristisch nicht können konstatiert werden, so reichen doch die im §. 24 bemerkten, so wie andere Anzeigen von gleicher Erheblichkeit hin, um gegen ein solchergestalt in höherem Grade verdächtiges Individuum die Entfernung von der Universität mittelst des Consilii abeundi als polizeiliche Maßregel zu begründen. (Bestrafung der Schuldigen.) §. 26. Wird durch die Untersuchung das Daseyn einer Verbindung, wenn auch ohne dabei entdeckten politischen Zweck, zur rechtlichen Gewissheit gebracht, so soll die akademische Obrigkeit gegen die Theilnehmer die Relegation und eine im Kasteil zu Kassel zu verbüßende dreimonatliche Gefängnißstrafe aussprechen, die Strafe der Stifter, Vorsteher und besonderer Beförderer aber noch besonders schärfer.

(Fortsetzung folgt.)

Frankreich.

Paris, den 9. Jan. Am 6. d. hat der König dem päpstl. Nuntius, de Macchi, Erzbischof von Nisibi, eine öffentliche und feierliche Audienz gegeben. Am nämlichen Tage wurde das Dreikönigsfest bei Hofe durch ein großes Diner gefeiert. Das Loos bestimmte den Herzog von Orleans zum König; er wählte Madame, Herzogin von Angoulême, als Königin.

Das gestrige Feuilletton der Deputirtenkammer enthält 150 Petitionen in Betreff der Aufrechterhaltung der Charte und des Wahlgesezes; über welche in der nächsten

öffentlichen Sitzung der Kammer, die nach dem 10. d. statt finden wird, durch Hrn. Meisadier Bericht wird ersetzt werden. Die Zahl der Unterzeichner dieser Petitionen beläuft sich auf 19,057. Zwei andere, gleichfalls in erwähntes Feuilletton eingerückte Petitionen bezunziren Umtriebe, die zu Chateaubriant und in der Charite' statt gehabt haben, um Unterschriften zu erhalten. Noch ist kein Tag für die nächste öffentl. Sitzung der Kammer festgesetzt. (Monit.)

Der Fürst Talleyrand befindet sich seit einigen Tagen sehr unpaßlich.

Graf Boissy d'Anglas, Pair von Frankreich und Mitglied der protestantischen Kommission, hat in mehreren hiesigen Journale folgendes an die Herausgeber des Constitutionnel gerichtete Schreiben einrücken lassen: Sie haben in ihrem Journal vom 6. d. von den Mitteln gesprochen, deren das Ministerium des Innern sich bedient, um genau die Zahl der sich in Frankreich aufhaltenden Protestanten zu erfahren, und dabei die Beforgniß durchblicken lassen, daß diese unerwartete Maßregel sehr beanruhigend für jene seyn könnte. Ich glaube, es wird hinreichend für jene seyn können. Ich glaube, die Protestanten, die Protestanten zu beruhigen, wenn ich das, was ich von den Beweggründen weiß, welche den Minister in dieser Hinsicht geleitet haben, mittheile. Da die Zahl der in dem Königreich befindlichen Protestanten sich weit über jene erhebt, welche in der letzten Zählung angegeben worden, so hat man es ihrem eigenen Interesse zuträglich gehalten, sich derselben bestimmt zu versichern; man hat es auch, um eine bessere Organisation der Konsistorien und der Pfarreien, welche die Regierung errichtet hat, und der Charte gemäß befolget, zu bewirken, für unerläßlich gehalten, sich genaue Kenntniß davon zu verschaffen, wie dieser wichtige Theil von Frankreichs Bevölkerung auf dem französl. Gebiete vertheilt ist. Ich darf hinzusetzen, nicht, um den Minister zu rechtfertigen, sondern weil es die Wahrheit ist, daß das Ministerium diese Maßregel nur auf das Begehren mehrerer zu Paris wohnhafter Protestanten getroffen hat, die er manchmal in Sachen ihres Kultus zu Rathe zieht; auch, daß mir Hr. Graf Decazes unter allen Ministern, welche mit Religionsangelegenheiten zu thun hatten, derjenige zu seyn scheint, welcher am besten, hinsichtlich der Protestanten, den Artikel der Charte, der allen Religionen Freiheit und den Schutz der Regierung zusichert, versteht und zu vollziehen weiß.

Die Studentenunruhen in Toulouse dauern fort. Die Rechtskandidaten haben sich an jene der Arzneiwissenschaft angeschlossen.

Man hat Londner Nachrichten bis zum 5. d.; ihr Inhalt bietet aber wenig Merkwürdiges dar. Das über das Befinden des Königs im verfloffenen Monate erschienene Bulletin meldet, daß die Geisteszerrüttung Sr. Maj. fortdauere, daß aber Ihre kbrverliche Gesundheit, einige Ihrem hohen Alter zuzuschreibende Zu-

fälle abgerechnet, sehr gut gewesen sey. Die öffentlichen Fonds erhielten sich auf den in den letzten Tagen erreichten höhern Stand; sie standen am 5. zu 69½.

Gestern standen die zu 5 v. h. Konsolidirten Fonds zu 72½, und die Bankaktien zu 1437½ Fr.

Preussen.

Zu den vorgestern und gestern gegebenen, das Ministerium betreffenden Nachrichten ist noch folgende Bekanntmachung von Seite des Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, vom 3. d. nachzutragen: „Des Königs Majestät haben mittelst Kabinettsordre vom 31. v. M. den Staatsminister v. Beyme von den Geschäften des Staatsrathes und des Staatsministeriums sowohl, als der ihm anvertrauten Departements vorerst, und bis dessen Thätigkeit wieder in Anspruch genommen werden kann, zu dispensiren geruht. Die Beendigung der Organisation des Justizwesens in den neuen Provinzen ist einer Immediatkommission übertragen worden, welche unter meiner Leitung aus dem wirklichen geheimen Oberjustizrath v. Diederichs, dem wirklichen geheimen Oberfinanzrath Rother, insofern es finanzielle Gegenstände betrifft, und dem geheimen Staatsrath Daniels besteht; dagegen sind von nun an alle Justizbehörden in allen Provinzen ohne Ausnahme der Leitung des Justizministers v. Kirchens unterworfen. Die Justizbehörden haben sich also von jetzt an in allen bisher von dem Staatsminister v. Beyme bearbeiteten Justizorganisationsfachen, an die ernannte Immediatkommission zur Justizorganisation in den neuen Provinzen, in allen die Leitung der Justizverwaltung betreffenden Angelegenheiten dagegen, an den Justizminister v. Kirchens zu wenden. Der Staatsminister v. Beyme wird übrigens fortfahren, sich mit der Revision der Gesetzgebung zu beschäftigen.“

Schweden.

Stockholm, den 28. Dez. Es ist hier dieser Tage eine Verordnung in Betreff des Handels der Juden folgenden Inhalts erschienen: „Bis jetzt und gemäß der Verordnung vom 27. Mai 1782, ist es jedem Juden, der einen Schutzbrief hatte, erlaubt gewesen, den Groß- und Kleinhandel zu führen, ohne sich dazu erst den Weg durch eine mehriährige Lehrzeit, wie es sonst in Betreff aller, die für eigene Rechnung Handel treiben wollen, vorgeschrieben ist, zu bahnen. Da Se. Maj. nun gefunden haben, daß diese Verfügung, welche der jüdischen Nation einen Vortheil gewährte, der keinem andern Fremden, ja selbst den Landeseingebornen, nicht gestattet war, unverträglich mit den Grundsätzen von Recht und Billigkeit ist, welche Se. Maj. in der Verwaltung Ihrer Staaten ausgeübt wissen wollen, so haben Sie in dieser Rücksicht die in besagter Verordnung enthaltene Bestimmung dahin abgeändert, daß in Zukunft kein Jude im Großen und Kleinen handeln darf,

wenn er nicht vorher die vorschriftsmäßige Dauer der Lehrzeit bestanden hat. Will Jemand bei einem Kaufmann jüdischer Nation in die Lehre gehen, um die Handlung zu lernen, so muß er sich bei dem Magistrate des Orts einschreiben lassen, ohne welches seine Lehrzeit nicht als gültig anerkannt wird. In Betreff derjenigen aus besagter Nation, die bereits als Handelslehrlinge dienen, so soll diesen das Recht zustehen, die bereits zurückgelegten Jahre ihrer Lehrzeit in Rechnung zu bringen; sie müssen darüber aber Scheine von ihren Lehrherren, und attestirt von den Ältesten ihrer Nation, Mebringen. Dessen ungeachtet dürfen sie sich doch in keinen andern Städten, als in den in den Verordnungen benannten, niederlassen, und haben sich im Uebrigen ganz nach den Vorschriften zu fügen, die in der königlichen Verordnung vom 31. August 1815 enthalten sind.“

Man spricht viel von einer Note, welche Lord Strangford unserm Hofe vorige Woche übergeben, in Bezug auf die Handelsverhältnisse Großbritanniens mit Norwegen und die neuliche Wegnahme von Waaren im Nordlande, die von englischen Unterthanen reklamirt werden.

Spanien.

Cadix, den 11. Dez. Aus Madrid ist ein Befehl angelangt, daß alle im hiesigen Hafen befindlichen Schiffe mit ungelöschten Waaren irgend einer Art in sechs Tagen abgehen sollen. Wenige Tage müssen das Räthsel lösen, worüber indessen folgendes verlautet: Die kaufmännische Junta hier selbst, welche die Besorgung aller Ausgaben für die Expedition übernommen hatte, erhielt zur Sicherheit der vorgeschossenen Gelder das Recht der Erhebung aller hiesigen Einfuhrzölle bis zur Ausgleichung ihrer Forderungen. Da nun der Hafen, der, Krankheits halber, mehrere Monate verschlossen gewesen, wieder geöffnet ist, so muß auf einmal eine beträchtliche Summe eingehen. Das Erhebungsrecht der Kaufleute beschränkt sich auf Cadix; würde man die Schiffe daher nöthigen, in andern Häfen, z. B. Algeiras, wohin sie, als völlig von der Ansteckung freigesprochen, jetzt segeln dürfen, zu löschten, so würden die Zölle nicht in ihre Hände fließen. Die Junta hat sich nach Madrid um die Erlaubniß gewendet, den Zoll in Algeiras durch einen Bevollmächtigten zu erheben, und man erwartet darsüber die Entscheidung.

Die Frau Gräfin Sophia Stolberg meldet dem Hrn. Hofrath Schlosser in Heidelberg, daß ihr Gemahl, Friedrich Leopold, an einem Gewächs im großen Darm gestorben sey.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

12. Jan.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt
Morgens 48	27 Zoll 11 $\frac{7}{8}$ Linien	11 $\frac{1}{2}$ Grad unter 0	64 Grad	Südwest	N. etw. Schnee, w. heit., dünnlig
Mittags 43	28 Zoll $\frac{1}{8}$ Linien	7 $\frac{3}{4}$ Grad unter 0	58 Grad	Ost	gegen Mittag Aufheiter., dünnlig
Nachts 10	28 Zoll $\frac{1}{8}$ Linien	11 $\frac{1}{8}$ Grad unter 0	63 Grad	Nordost	heiter, dünnlig

Theater-Anzeigen.

Donnerstag, den 13. Jan.: Die Bachanten, große Oper in 2 Akten; Musik von Generali.

Samstag, den 15.: Die Bürger in Wien, Posse in 3 Akten. — Hr. Carl, den Staberl.

Sonntag, den 16. (mit allgemein aufgehobenem Abonnement, zum Vortheil für Herrn und Mad. Carl, zum erstenmale): Staberls Hochzeit, Posse in 3 Akten. — Hr. Carl, den Staberl, zur letzten Gastrolle.

Montag, den 17.: Maskenball.

Karlsruhe. [Anzeige.] Der Großherzogl. Badische Hofjahnarzt, Hirsch Salomon, aus Weisdorf bei Erlangen, macht hiermit dem verehrungswürdigen Publikum seine Ankunft bekannt, und bittet sich geneigten Zuspruch aus. Logirt im goldenen Anker.

Albert Lorenz

in

Mannheim

in Lit. C 1 Nr. 1 dem Kaufhause gegenüber

Benachrichtiget seine hiesigen und auswärtigen Freunde, daß er seine Handlung aufgeben, hiesige Stadt verlassen und deshalb von heute an alle hierunter bemerkte Artikel seines nach dem neuesten Geschmache wohl assortirten Waarenlagers um die Fabrikpreise und auch darunter, jedoch nicht anders, als gegen gleich baare Zahlung, verkaufen wird.

Pariser Standuhren, allen Gattungen Herren- und Damenuhren, feinen Bijouterie-, Quincailleries-, Bronze-, Stahl-, plattirten, lakirten, Alabaster-, Porzellan-, Kristall-, und Parfumerjewaaaren, verschiedene Sorten Reitzeug, französische Jagdgewehre, Pistolen u. s. w.

Derselbe bemerkt zugleich, daß er mit einer Bijouteriefabrik in Gesellschaft getreten, und daß man bis zum gänzlichen Ausverkauf seiner übrigen Waaren immer eine vollständige Auswahl von Goldwaaren, wovon er so eben ein Sortiment nach dem neuesten Geschmache erhalten, um den Fabrikpreis bei ihm findet:

Sollte übrigens jemand gesonnen seyn, das ganze Waarenlager sammt Ladeneinrichtung zu übernehmen, so kann derselbe der billigsten und vortheilhaftesten Bedingungen zum voraus versichert seyn.

Mannheim, den 12. Jan. 1812.

Mannheim. [Befante Regimentsbüchsenmacherstelle.] Bei dem Großherzogl. Dragonerregiment von Frenstedt Nr. 1 dahier ist die Stelle eines Büchsenmachers auf den 1. Febr. d. J. wieder zu besetzen.

Es werden daher die dazu Lusttragenden hiermit aufgefordert, über ihre Geschicklichkeit und Aufführung von den betreffenden Großherzogl. Bezirksämtern beglaubigte Zeugnisse an das unterzeichnete Kommando einzusenden, von welchem sodann die nähern Bedingungen gestellt werden sollen; vorläufig wird indessen bemerkt, daß der anzustellende Büchsenmacher sich einer Prüfung über seine Geschicklichkeit bei Großherzogl. Zeughausdirektion in Karlsruhe auf seine Kosten unterziehen muß.

Mannheim, den 8. Jun. 1819.

Das Kommando des 1. Drag. Regts.
v. Baumbach, Oberst.

Karlsruhe. [Wolle zu verkaufen.] 40 Zentner schöne Landwolle, 20 Zentner feine Kastardwolle und 10 Zentner Lammwolle, sind im Ganzen, oder in kleinen Parthien, in billigem Preise zu haben. Wo, sagt das Zeit. Komptoir.

Stein. [Dienst-Antrag.] Bei diesseitigem Amt wird bis Ende künftigen Monats die erste Akuarsstelle mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. erledigt. Diejenigen, die zu einer derartigen Geschäftebesorgung sich eignen, und dazu Lust haben, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei diesseitiger Stelle zu melden.

Stein, den 30. Dez. 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.
Autenrieth.

Kenzingen. [Dienst-Antrag.] Bei diesem Bezirksamte sind zwei Akuarsstellen offen, wovon eine mit einem Rechtspraktikanten, die andere mit einem im Registratur- und Rechnungswesen bewanderten Subjekte sogleich besetzt werden soll. Allenfallsige Kompetenten belieben sich in Bälde diesfalls zu melden, wo man ihnen sodann die nähern Bedingungen bekannt machen wird.

Kenzingen, den 5. Jan. 1820.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wehel.

Bühl. [Antrag an ledige Chirurgen.] Zwei bis drei ledige Chirurgen, die geschickt im Rastern sind, werden theils hier, theils in der Nachbarschaft ihr gutes Auskommen finden, und haben die Bewerber diesfalls sich persönlich an das Großherzogl. Physikat zu Bühl zu wenden.

Karlsruhe. [Lehrlings-Gesuch.] In einer Provinzialstadt nicht weit von Karlsruhe wird in eine frequente Exerecihandlung ein junger Mensch mit den nöthigen Vorkenntnissen in die Lehre gesucht. Nähere Auskunft giebt das Zeitungs-Komptoir.

Karlsruhe. [Entwendete Pferds-Teppiche.] In einem hiesigen Gasthause sind am 10. dieses zwei wollene Pferds-Teppiche mit schwarzen Streifen entwendet worden. Wer Auskunft hierüber im Zeitungs-Komptoir ertheilt, erhält eine gute Belohnung.

Redakteur: E. A. Lamey; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.